



Schulordnung

Anlage zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Karlstadt

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Städtischen Sing- und Musikschule Karlstadt, im Folgenden Musikschule genannt, und ihren Nutzer*innen.

§1 Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders leistungsorientierte und begabte Schüler*innen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§2 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen Karlstadts geltenden Bestimmungen. Bei sonstigen kurzfristigen Unterrichtsausfällen in den allgemeinbildenden Schulen findet der Unterricht in der Musikschule statt.

§3 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Weitermeldungen erfolgen jährlich neu. Anmeldungen werden für die Musikschule erst durch deren Bestätigung rechtswirksam.

Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§4 Abmeldung, Ausschluss und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen, erheblichem Zahlungsverzug, wiederholten Unterrichtsversäumnissen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Ermahnung das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

Beim Gruppenunterricht der Grundfächer hat die Lehrkraft in Einzelfällen die Möglichkeit, den Unterrichtsvertrag mit nicht in die Gruppe passenden Teilnehmern zu lösen. Vorab sucht die Lehrkraft ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Der Unterrichtsvertrag wird danach zum Monatsende aufgelöst.

§5 Instrumente und Noten

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente gegen eine Mietgebühr vergeben werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht nicht.

1. Die Mietzeit beträgt ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
2. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu unterrichten.
3. Verlust oder Beschädigung sind sofort an die Schulleitung zu melden. Für Verlust oder Schaden hat der Mieter bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Sing- und Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Jeder Schüler muss das für die Ausbildung benötigte Notenmaterial auf eigene Kosten anschaffen. Notenmaterial wird nur in bestimmten Ausnahmefällen (z.B. Ensembleunterricht) von der Sing- und Musikschule zur Verfügung gestellt.

§6 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht aus der Ferne im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der Technologie, die für den Fernunterricht der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Technologie genutzt werden kann.

§7 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§8 Unterrichtsausfall und Verhinderung

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.

Kann die Lehrkraft durch unvermeidliche Verhinderung den Unterricht nicht erteilen, so wird er vor- bzw. nachgeholt. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung die Lehrkraft ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt. Ab dem vierten Ausfall in Folge hat der Schüler einen Erstattungsanspruch.

§9 Aufsicht und Benehmen

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

Die Schüler*innen verpflichten sich, den Anordnungen der Lehrkraft und der Verwaltung, soweit diese die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

§10 Leistungsbereitschaft der Schüler*innen

Die Schüler*innen verpflichten sich zum regelmäßigen Üben. Die Sing- und Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Ist im Laufe der Zeit kein Erfolg erkennbar, hat die Schulleitung das Recht den Unterricht abzubrechen.

Die Schüler*innen verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen.

§11 Bescheinigungen und Beurteilungen

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§12 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen sollen öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Fachlehrkraft rechtzeitig vorab mitteilen.

§13 Fremdunterricht

Schüler*innen, die im selben Fach zusätzlich Fremdunterricht nehmen, sollen dies der Lehrkraft mitteilen.

§14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§15 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§16 Aufbau der Musikschule

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan und die Rahmen-Lehrpläne des VdM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe
2. Instrumental- und Gesangsfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- und Gesangsfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§16.1 Elementarstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen für Kinder bis 3 Jahren gemeinsam mit einer erwachsenen Begleitperson.
2. Angebote für 3-jährige, die den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung schaffen.
3. Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren.
4. Musikalische Kooperationsprogramme im Grundschulalter: breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.
5. Orientierungsangebote ab 5 Jahre: sie ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Gesangsunterricht.

§16.2 Gesangs- und Instrumentalunterricht

In den Instrumental- und Gesangsunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Der vorherige Besuch der Elementarstufe ist für das Lernen vorteilhaft.

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Fächern aus den Bereichen:

1. Streichinstrumente
2. Zupfinstrumente
3. Holzblasinstrumente
4. Blechblasinstrumente

5. Tasteninstrumente
6. Schlaginstrumente
7. Gesang

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule eingerichtet werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

Einzelunterricht wird in der Regel nur begabten, leistungsfähigen und fortgeschrittenen Schülern sowie Erwachsenen erteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.

§16.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen fester Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Gesangsfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung, Musiklehre und Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie zum Beispiel Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Unterricht nur im Ensemble- oder Ergänzungsfach ohne Belegung eines Instrumental- oder Gesangsunterrichts ist gegen Gebühr möglich.

§16.4 Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung an. Darüber hinaus bereitet sie durch eine Studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Interessenten können nur aufgrund einer erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen. Jährliche Prüfungen in Gesang oder im Instrumentalfach und in Musiktheorie sowie Gehörbildung entscheiden mit über den Verbleib.

Schüler *innen der Begabtenklasse und der Studienvorbereitenden Ausbildung erhalten zusätzliche Unterrichtseinheiten im Hauptfach, Unterricht in Musiklehre und im Ensemblefach.

Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung oder aus der Studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

Näheres wird in der Ordnung für die Begabtenklasse und Studienvorbereitenden Ausbildung geregelt.

§16.5 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie zum Beispiel Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§16.6 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, zum Beispiel Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§17 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schulordnung vom 15.2.1985 sowie ihre 1. Änderung vom 1.9.1989 außer Kraft.

Karlstadt am 29.9.2023



Hauke Seifert
Schulleiter